Satzung des Tambourkorps Hamminkeln e.V. 1922

§ 1 Name, Gründung, Aufgabe des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Tambourkorps Hamminkeln e.V. 1922“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Auch die Schreibweise „Tambourkorps Hamminkeln 1922 e.V.“ ist zulässig. Die Jugendabteilung führt den Namen Jugendabteilung des Tambourkorps Hamminkeln e.V.
2. Der Verein wurde 1922 als selbständiger Verein gegründet. Sitz des Vereins ist in Hamminkeln (Ortsteil Hamminkeln). *Die Postanschrift kann auch außerhalb des Ortsteiles Hamminkeln oder der Stadt Hamminkeln liegen.*

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52. Abs. 2 der Abgabenordnung und zwar zur Förderung der Kunst und Kultur durch Pflege und Förderung des Musiklebens mittels Trommel und Pfeifen sowie aktives Auftreten bei kulturellen Anlässen und Aufzügen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Musikgutes verstorbener und lebender Komponisten und die konzertante Wiedergabe auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins unter Einschluss der Hinzuziehung anderer Orchester, insbesondere für Jugendliche, sowie die Förderung kultureller Bildung, ~~der~~ Pflege des heimatlichen Brauchtums, ~~der~~ Öffentlichkeitsarbeit und ~~der~~ Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine.
3. Er ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel, Verwaltungsaufgaben

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden
6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4a aktive Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt, welcher über die Mitgliedschaft entscheidet.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Vorstand, durch nicht entrichten des Beitrages über einen Zeitraum von 24 Monaten, durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§4b passive Mitgliedschaft

1. Verzichtet ein Mitglied auf musische Teilhabe so ist auch eine „passive Mitgliedschaft“ möglich. In diesem Fall findet §6 dieser Satzung keine Anwendung.
2. Die „passive Mitgliedschaft“ ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen, dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.
3. Mit der „passiven Mitgliedschaft“ ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages der „passiven Mitgliedschaft“ wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es kann auch ein selbstbestimmter Beitrag gezahlt werden, insoweit dieser mindestens dem durch die Mitgliederversammlungen festgesetzten Beitrag für „passive Mitgliedschaft“ entspricht.
4. Der Beitrag des „passiven Mitgliedes“ dient der Förderung des Vereinszweckes.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe sind dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
2. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen Widerspruch einlegen. Dieser hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides.
3. Wird gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss berät, kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder verwerfen. Für einen verwerfenden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erscheinenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Ausschluss als bestätigt.
4. Der Ausschluss wird, sofern die Mitgliederversammlung nicht angerufen wird, nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist er sofort wirksam.

§ 6 Uniformen und Musikinstrumente

1. Die Gestellung der Uniformen und Musikinstrumente wie Trommeln, Pfeifen, Lyra, Tambourstab und sonstigem Zubehör erfolgt durch den Verein und bleibt dessen Eigentum. Die Instrumente werden dem Spielmann übergeben. Dieser ist für die ordnungsgemäße Instandhaltung verantwortlich und dem Verein gegenüber haftbar.
2. Bei~~im~~ Austritt aus dem Verein hat der Spielmann die dem Verein gehörenden und ihm leihweise überlassenen Gegenstände zurückzugeben.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen
   - Vorsitzende/r~~n~~
   - stellvertretende/r~~n~~ Vorsitzende/r~~n~~
   - ~~Kassierer~~ Geschäftsführer/in
   - Schriftführer/in
   - 1.Tambourmajor/in
   - Dirigent/in
   - Sprecher/in des Jugendvorstandes
   - Beisitzer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt bei Personenwahl eine Stichwahl.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Sprechers /der Sprecherin des Jugendvorstandes von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Sprecher /die Sprecherin des Jugendvorstandes wird von der Jugendversammlung jährlich gewählt.
5. Für die Wahlen gilt folgender Rhythmus:
   a. In jedem geraden Kalenderjahr werden der Vorsitzende /die Vorsitzende, der ~~Kassierer~~ Geschäftsführer /die Geschäftsführerin , und der Tambourmajor /die Tambourmajorin,
   b. in jedem ungeraden Kalenderjahr der stellvertretende Vorsitzende /die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer /die Schriftführerin, der Dirigent /die Dirigentin sowie der Beisitzer /die Beisitzerin gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung oder bedarf der Vorstand einer Erweiterung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen; diese hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die in dieser Satzung verwendeten Anreden umfassen, im Sinne der besseren Lesbarkeit, überwiegend die männliche und weibliche Form und Pronomen, es sind explizit alle Geschlechter gemeint.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird schriftlich ~~vom~~ durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. Abstimmung als abgelehnt.
3. Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet ~~vom~~ durch den Vorsitzenden /durch die Vorsitzende oder seinen~~m~~ /ihren Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter /eine andere Versammlungsleiterin wählen.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist von sich aus berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende/die Vorsitzende, der ~~stv.~~ stellvertretende Vorsitzende /die stellvertretende Vorsitzende und der ~~Schriftführer~~ Geschäftsführer /die Geschäftsführerin; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder können erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

§ 10 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ~~Es~~ ist ~~vom~~ durch den Versammlungsleiter /die Versammlungsleiterin und ~~dem~~ den Protokollführer /die Protokollführerin zu unterschreiben. Die Protokolle des zurückliegenden Geschäftsjahres können auf der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Eine Einsichtnahme außerhalb der Mitgliederversammlung ist auf Antrag ebenfalls möglich.

§ 11 ~~Rechnungsprüfer~~ Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei ~~Rechnungsprüfer~~ Kassenprüfer/innen, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. In jedem Jahr wird einer der ~~Rechnungsprüfer~~ Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied im Sinne der Satzung sein. Über die Tätigkeit ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Dies kann persönlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Kassenprüfer/innen können gegenüber der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 Satzungsänderung / Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke im Ortsteil Hamminkeln zu verwenden hat. Die Liquidation wird gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Diese Satzung des Tambourkorps Hamminkeln e.V. wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 17. April 2025 in Hamminkeln beschlossen. Sie ist am 17. April 2025 in Kraft getreten.

David Geurts	Sibylle Potten	Timo Haase
Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende	Geschäftsführer